

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. Feber 195746/A.B.

zu 33/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der Anfrage der Abg. Grete R e h o r und Genossen vom 25. Juli 1956, betreffend die Wiederverlautbarung der Arbeitszeitordnung von 1938, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b mit, dass die gegenständliche Anfrage mangels übereinstimmender Auffassung der Bundesregierung nicht beantwortet werden kann.

- - - -

In der Anfrage hatten die interpellierenden Abgeordneten u.a. ausgeführt: Durch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes einerseits und des Verwaltungsgerichtshofes andererseits ist die Regelung der Arbeitszeit in eine rechtlich unklare Situation geraten; dies vor allem dadurch, dass in Frage gestellt ist, ob zur Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit um zwei Stunden täglich die Zustimmung des Arbeitsinspektorates notwendig erscheint oder nicht. Sie fragten an, ob die Bundesregierung gewillt sei, über den Weg einer Wiederverlautbarung der Arbeitszeitordnung nach dem Wiederverlautbarungsgesetz 1947 eine klare Rechtslage zu schaffen, die auf kürzestem Wege die Streitfrage beseitigen könnte.

-.-.-.-.-.-.-.-